

**Ehrenordnung  
des Rates und der Ausschüsse  
der Stadt Borken  
vom 06.11.2025**

Der Rat der Stadt Borken hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 05.11.2025 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

**§ 1 Auskunftspflichten**

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträgerinnen und Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname, Anschrift
  
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
  
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
  - a) bei unselbstständiger Tätigkeit:  
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
  
  - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden:  
Art des Gewerbes und Angabe der Firma
  
  - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:  
Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.

5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.

6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.

7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

9. Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt/Gemeinde.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme der Bürgermeisterin zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Bürgermeisterin mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

## **§ 2 Herstellung von Transparenz**

(1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger jährlich auf der Internetseite der Stadt Borken öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

### **§ 3 Weitere Regelungen**

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach §§ 1 Absatz 1 Nr. 3, 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 09.11.1994 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ehrenordnung des Rates und der Ausschüsse der der Stadt Borken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeitigen gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 06.11.2025

Gez.  
Mechtild Schulze Hessing  
Bürgermeisterin